Bundesgesetzblatt

Teil I

1953	953 Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1953	
Tag	Inhalt:	Seite
9. 2. 53	Gesetz über die Aushebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften	19
13. 2. 53	Zweites Gesetz zur Anderung des Zuckersteuergesetzes	21
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	22

Gesetz über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften.

Vom 9. Februar 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

δ 1

- (1) Die Verordnung über gewerberechtliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 9. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1344) sowie Ziffer I Absatz 2 der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) treten außer Kraft.
- (2) Fristen, die durch Absatz 1 für den Beginn oder die Wiedereröffnung eines der im § 49 der Gewerbeordnung oder im Gaststättengesetz bezeichneten Betriebe wieder in Lauf gesetzt werden, enden
 - für einen Gewerbetreibenden, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes
 - a) sich infolge von Kriegsereignissen oder -zuständen unfreiwillig außerhalb des Gebietes aufhält, in dem eine deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, oder
 - b) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter solchen Umständen gefangen gehalten wird, die es ihm unmöglich machen, die zur Einhaltung oder Verlängerung der Frist geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,

- ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem er zurückkehrt, oder zurückkehren kann oder verstirbt, oder ein Jahr nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Feststellung der Todeszeit;
- für einen Gewerbetreibenden, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen verschollen ist, ein Jahr nach Rechtskraft der Todeserklärung;
- bei Betrieben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu betriebsfremden Zwecken auf Grund einer Verfügung der zuständigen Behörde oder einer Maßnahme der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind, ein Jahr nach Aufhebung der Inanspruchnahme;
- in allen anderen Fällen ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (3) Der Lauf der in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 bezeichneten Frist von einem Jahr beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
- (4) Das Recht, auf Grund von § 49 der Gewerbeordnung oder des § 4 des Gaststättengesetzes um Fristverlängerung nachzusuchen, bleibt unberührt.

Wird dem Antrag auf Fristverlängerung im Hinblick auf die durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse verursachte Erschwerung einer Aufnahme des Betriebes entsprochen, so sind für die Fristverlängerung Gebühren nicht zu erheben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften bereits durch landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind.

§ 2

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 227) werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits durch landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind.

§ 3

Die Verordnung zur Vereinfachung des gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahrens vom 27. November 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 334) wird aufgehoben.

§ 4

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Februar 1953.

Der Bundespräsident Theodor Heuss

Der Bundeskanzler Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit Anton Storch

Zweites Gesetz zur Anderung des Zuckersteuergesetzes.

Vom 13. Februar 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93) wird, zwecks Erhöhung des Zuckerrübenpreises auf 6,50 DM je Doppelzentner, wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Abgabe von Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers beträgt 26,50 DM für 1 Doppelzentner Eigengewicht. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften."

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Stärkezucker unterliegt bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von mehr als 95 vom Hurdert einer Steuer von 27,45 DM, im übrigen einer Steuer von 12,20 DM."

Artikel 2

§ 1

(1) Für den aus inländischen Rüben gewonnenen Zucker, für den die Steuerschuld in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1952 und dem 31. Dezember 1952 entstanden ist, werden dem Steuerschuldner folgende Beträge je 100 kg erstattet oder auf künftig fällig werdende Steuerzahlungen angerechnet:

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren.

§ 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten paßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft die Übernahme- und Abgabepreise (§ 9 Abs. 1 und 3 des Zuckergesetzes) für Zucker, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt, aber noch nicht versteuert worden ist, den neuen Steuersätzen an. Das gleiche gilt für eingeführten, aber noch nicht freigegebenen Zucker, für den die Steuerschuld gestundet worden ist.

Artikel 3

δ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet. Bonn, den 13. Februar 1953.

> Der Bundespräsident Theodor Heuss

Der Bundeskanzler Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Niklas

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft-
	Nr.	vom	tretens
Verordnung PR Nr. 5/53 zur Änderung der Preise für Braun- kohlenbriketts aus den Revieren Köln, Kassel und Helmstedt und für Braunkohlenschwelkoks aus dem Revier Helmstedt. Vom 5. Februar 1953,	26	7. 2. 53	8. 2. 53
Verordnung PR Nr. 6/53 zur Änderung der Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus dem Revier Aachen. Vom 6. Februar 1953.	26	7. 2. 5 3	8. 2. 53
XXVIII. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf dem Mittellandkanal und den westdeutschen Kanälen vom 6. März 1937. Vom 6. Februar 1953.	27	10, 2, 53	. 10. 2. 53
VII. Nachtrag zum Tarif des Bundesschleppbetriebes für den Mittellandkanal und die westdeutschen Kanäle vom 22. März 1949. Vom 6. Februar 1953.	27	10. 2. 53	10. 2. 53
Verordnung PR Nr. 7/53 zur Neufassung des § 7 der Verordnung über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (PR Nr. 73/51). Vom 30. Januar 1953.	29	12. 2. 53	13. 2. 53
Verordnung zur Anderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zur Anderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze, Vom 30. Januar 1953.	29	12. 2. 53	15. 3. 53
Verordnung über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk der Oberfinanz- direktion Karlsruhe. Vom 13. Januar 1953.	29	12. 2. 53	19. 2. 53

Der vorliegenden Nummer liegt das

"Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl"

Nr. 1 — Ausgabe in deutscher Sprache —

bei.

Die Bezugsbedingungen sind in dieser Ausgabe abgedruckt. Bestellungen sind an den

Verlag des Bundesanzeigers, Köln 1, Postfach zu richten.